

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
04.05.2018**9.30.06 Nr. 2**Studienordnung für die postgraduale Ausbildung
„Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“**Studienordnung
des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft
der Justus-Liebig-Universität Gießen
für die postgraduale Ausbildung
„Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“
mit den postgradualen Abschlüssen
„Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeut“****Vom 25.10.2017***Zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.04.2018**Diese Studienordnung in der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Mitteilungen der Universität Gießen (MUG) in Kraft.**Bisherige Fassungen:*

	Fachbereichsrat	Präsidium	Verkündung
Studienordnung	25.10.2017	05.12.2017	22.12.2017
1. Änderung	11.04.2018	25.04.2018	02.05.2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Dauer der Ausbildung.....	2
§ 3 Beginn der Ausbildung	2
§ 4 Studienvoraussetzungen	2
§ 5 Ziele und Inhalte der Ausbildung.....	2
§ 6 Umfang und Aufbau der Ausbildung	3
§ 7 Bescheinigung	4

Studienordnung für die postgraduale Ausbildung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“	04.05.2018	9.30.06 Nr. 2
--	------------	---------------

§ 8 Abschlussprüfung	4
§ 9 Gebühren.....	4
§ 10 Ausbildungsberatung.....	4
§ 11 Inkrafttreten	4
Anhang	4

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau der postgradualen Ausbildung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ mit den postgradualen Abschlüssen „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“

- auf der Grundlage des „Gesetzes über die Berufe des psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG)“ vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311),
- auf der Grundlage der „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ (KJPsychTh-APrV) vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3005) in der aktuell gültigen Fassung.

§ 2 Dauer der Ausbildung

(1) Der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft stellt auf der Grundlage der Studienordnung sicher, dass sich die Studierenden nach drei Jahren zur Prüfung melden können.

§ 3 Beginn der Ausbildung

(1) Die Ausbildung kann zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres begonnen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) Zur Ausbildung zugelassen werden können nur Kandidatinnen und Kandidaten, die den Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Master Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt, oder eine Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder c des "Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG)" vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) vorlegen können.

(2) Weiter können zur Ausbildung Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen werden, die im Inland an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule die Abschlussprüfung in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik bestanden haben. Weiter gelten die Bestimmungen nach §5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben b bis d des „Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychTHG)“ vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311).

§ 5 Ziele und Inhalte der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist die zusätzliche wissenschaftliche und berufliche Qualifikation von Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen, sowie Psychologinnen und Psychologen mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) sowie Pädagoginnen/Pädagogen und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen für eine diagnostische, psychotherapeutische und rehabilitative Tätigkeit als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entsprechend § 5 Absatz 1 PsychThG und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV), insbesondere im Rahmen der

Vorbeugung, Behandlung und Rehabilitation von psychischen und körperlichen Leiden, Störungen, Behinderungen und Krankheiten.

(2) Die postgraduale Ausbildung umfasst entsprechend § 1 Abs. 3 KJPsychTh-APrV folgendes:

- a) eine praktische Tätigkeit,
- b) eine theoretische Ausbildung mit Grundausbildung und vertiefter Ausbildung,
- c) eine praktische Ausbildung mit Krankenbehandlung unter Supervision sowie
- d) Selbsterfahrung.

§ 6 Umfang und Aufbau der Ausbildung

Die Ausbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von drei Jahren und umfasst mindestens 4200 Stunden.

1. Die praktische Tätigkeit umfasst entsprechend § 2 KJPsychTh-APrV mindestens 1800 Stunden und wird nach § 8 Absatz 3 Ziffer 3 PsychThG

- im Umfang von mindestens 1200 Stunden in Abschnitten von mindestens drei Monaten an einer kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen Einrichtung absolviert, an der psychotherapeutische Behandlungen durchgeführt werden. Dabei sind die Diagnostik und Behandlungen von mindestens 30 Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung der bedeutsamen Beziehungspersonen zu dokumentieren.
- im Umfang von mindestens 600 Stunden an in Abschnitten von mindestens drei Monaten einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen, in einer kinder- und jugendpsychiatrischen ambulanten Einrichtung wie der Praxis eines Arztes/einer Ärztin mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/ einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin erbracht.

Die praktische Tätigkeit dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 des „Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychTHG)“ vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht.

2. Die theoretische Ausbildung nach § 3 KJPsychTh-APrV umfasst mindestens 600 Unterrichtsstunden. Sie wird nach § 6 Absatz 1 PsychThG an der Hochschule durchgeführt. Die Ausbildung dient der Erweiterung und Vertiefung klinisch-psychologischen, einschließlich psychodiagnostischen und psychotherapeutischen Wissens im kurativen, präventiven und rehabilitativen Bereich sowie dem Einüben diagnostischer und psychotherapeutischer Fertigkeiten, die erforderlich sind, um im Bereich Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie auf wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der Klinischen Psychologie eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können. Die Ausbildungsinhalte sind aus Anlage 1 zu ersehen.

3. Die praktische Ausbildung nach § 4 KJPsychTh-APrV umfasst mindestens 600 Behandlungsstunden eigener psychotherapeutischer Tätigkeit (Fachkunde: Verhaltenstherapie) unter Supervision mit mindestens 100 Stunden Gruppen- und mindestens 50 Stunden Einzelsupervision. Es müssen mindestens sechs Behandlungsfälle unter Supervision durchgeführt und dokumentiert werden. Die praktische Ausbildung dient vor allem der Anleitung zur Praxis der Verhaltenstherapie. Sie umfasst die selbständige Durchführung von psychodiagnostischen Untersuchungen und psychotherapeutischen Behandlungen unter Supervision bei Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen psychischen und psychisch mitbedingten organischen Störungen.

4. Die Selbsterfahrung nach § 5 KJPsychTh-APrV umfasst mindestens 120 Unterrichtsstunden. Gegenstand der Selbsterfahrung sind die Reflexion und gegebenenfalls die Modifikation persönlicher Voraussetzungen beim therapeutischen Erleben und Handeln unter Einbeziehung biografischer Aspekte. Selbsterfahrung umfasst bedeutsame Aspekte des Erlebens und Handelns im Kontext einer therapeutischen Beziehung und der methodologischen Gestaltung des Therapieprozesses und begleitet den persönlichen Prozess der Entwicklung zum Therapeuten bzw. zur Therapeutin.

Studienordnung für die postgraduale Ausbildung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“	04.05.2018	9.30.06 Nr. 2
--	------------	---------------

§ 7 Bescheinigung

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung "Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie" stellt der Bereich Klinische Psychologie im Auftrag der Justus-Liebig-Universität Gießen im Sinne von § 1 Absatz 4 KJPsychTh-APrV eine Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen aus. Die Studierenden haben hierzu ihre Ausbildungsnachweise vorzulegen.

(2) Die Bescheinigung ist Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Prüfung nach § 7 KJPsychTh-APrV.

§ 8 Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat psychodiagnostisch und psychotherapeutisch bei Kindern und Jugendlichen mit psychischen und/oder somatischen Erkrankungen sowie bei psychischen Faktoren somatischer Erkrankungen und Behinderungen die notwendigen praktischen Kompetenzen erworben hat.

(2) Die Abschlussprüfung erfolgt im Rahmen einer staatlichen Prüfung. Näheres wird durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) geregelt.

(3) Die bestandene staatliche Prüfung ist Voraussetzung für die Approbation nach § 2 PsychThG.

§ 9 Gebühren

Für die postgraduale Ausbildung „Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie“ sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren und der Zahlungsmodus werden in einer Gebührenordnung festgelegt.

§ 10 Ausbildungsberatung

Für die Ausbildungsberatung ist eine Beauftragte/ein Beauftragter des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft aus dem Bereich Klinische Psychologie/Verhaltenstherapie zuständig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung in der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Mitteilungen der Universität Gießen (MUG) in Kraft.

Anhang

Anlage 1 — Übersicht über die Lehrveranstaltungen